

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Ruhner Berge**

### **§1**

#### **Überlassung von Räumlichkeiten**

- (1) Die Gemeinde Ruhner Berge stellt Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in folgenden Objekten Räume bzw. Plätze, einschließlich deren Ausstattung, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:
  - a) Gemeindezentrum im OT Suckow, Schulweg 3,
  - b) Vereinshaus im OT Suckow, Dorfstraße 30a, mit Vereinszimmer, Saal sowie sämtliche weitere Nebenräume.
  - c) Gemeindehaus im OT Tessenow, Alte Ringstraße 15
  - d) Sportlerklause im OT Marnitz mit überdachter Freifläche, Bahnhofstraße
- (2) Die Nutzung durch die Gemeinde bzw. ihrer Einrichtungen hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
- (3) Die Überlassung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. a, b, c und d durch die Gemeinde.

### **§2**

#### **Nutzungszweck**

- (1) Diese Räume und deren Einrichtungen dienen bzw. können für die Durchführung von Sportveranstaltungen (Vereinshaus), Versammlungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine genutzt werden. Die Räume können auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn der eigentliche Nutzungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

### **§3**

#### **Benutzungsverhältnis / Nutzungsvertrag**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht, aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminorientierung kann ebenfalls kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- (2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl, ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie bei Sportveranstaltungen der verantwortliche Übungsleiter eindeutig hervorgehen.

### **§4**

#### **Nutzungsdauer**

Die Räume dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der festgelegten Zeiten erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene Stunde auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

## **§5 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 13 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung, die Fälligkeit wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (4) Werden im Rahmen der Nutzung zusätzliche Leistungen erforderlich (z.B. Aufbau von Tischen) wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

## **§6 Entgeltbefreiung**

- (1) Entgelte werden nicht erhoben für:
  - a) Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde
  - b) Dienste der Freiwilligen Feuerwehren
  - c) Sitzungen und Beratungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse
  - d) Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden.
- (2) Auf Antrag wird Gruppen, Vereinen und Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche Leistungssport oder Traditions- und Brauchtumpflege betreiben oder deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Entgelt in Ausnahmefällen (z.B. bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und Gewinnerzielungsabsicht) erlassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Nicht gemeinnützige, private Nutzungen sind von einem Erlass ebenso ausgeschlossen, wie gewerbliche Nutzungen.
- (4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

## **§ 7 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Nutzung der Räume erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung, d.h. ohne Aufsicht. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit einer Aufsichtsperson erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für diesen Einsatz werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Nutzer ist für die Schließsicherheit der überlassenen Räume verantwortlich.
- (3) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen bzw. für das Vereinshaus im Buch einzutragen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, die Aufbewahrung dieser Dinge und der Garderobe obliegt dem Nutzer. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (5) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherräumen.

## **§ 8**

### **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. freigehalten werden.
- (3) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung. Dies gilt für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.
- (4) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Anmeldungen und Genehmigungen**

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Weiterhin hat der Nutzer die ordnungsbehördlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten. Er hat sich und seine Sport- /Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
- (4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen bzw. bei Sperrung des Objektes aus wichtigem Grund können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

## § 11 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde, sowie von der Gemeinde beauftragte Personen üben in den Objekten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Objekt zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Objekte ausgeschlossen werden.

## § 12 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Nutzung abzulehnen, von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, wenn:
  - a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
  - d) der tatsächliche Nutzungszweck von dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck abweicht
  - e) Bau- bzw. Reinigungsarbeiten eine Nutzung des Objektes unmöglich machen
  - f) die Sicherheit des Objektes gefährdet ist
- (2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. der Ablehnung eines Nutzungsvertrages aus den vorstehend genannten Gründen stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche an die Gemeinde zu.

## § 13 Entgelte

- (1) Für die Überlassung der in §1 genannten Gemeinderäumlichkeiten wird ein Bruttoentgelt in folgender Höhe erhoben:

### a) Gemeindezentrum im OT Suckow, Schulweg 3

Privatnutzung bis zu 3 Stunden	50,00 €
Privatnutzung bis zu 24 Stunden	100,00 €
Vereine/Verbände/Kirchgemeinde bis zu 3 Stunden	40,00 €

### b) Vereinshaus im OT Suckow, Dorfstraße 30 a

private Veranstaltungen im Saal bis zu 24 Stunden	75,00 €
private Veranstaltungen im Vereinszimmer bis zu 24 Stunden	50,00 €
private Nutzung Saal pro Stunde	20,00 €
private Nutzung Vereinszimmer pro Stunde	10,00 €
Saalnutzung durch Vereine/Verbände für Veranstaltungen pro Tag	50,00 €
Saalnutzung durch Vereine/Verbände bis 3 Stunden	20,00 €
Veranstaltungen Vereinszimmer durch Vereine und Verbände pro Tag	30,00 €
regelm. Gebrauch Vereinszimmer durch Vereine und Verbände pro Stunde	10,00 €

gewerbliche Nutzung im Saal pro Stunde	30,00 €
gewerbliche Nutzung Vereinszimmer pro Stunde	15,00 €

c) **Dorfgemeinschaftshaus im OT Tessenow**

Privatnutzung bis zu 24 Stunden	100,00 €
Privatnutzung bis zu 3 Stunden	50,00 €
Privatnutzung des „Jugendclubs“ pro Tag	50,00 €
Privatnutzung des „Jugendclubs“ bis zu 3 Stunden	20,00 €

d) **Sportlerklause im OT Marnitz**

Ganztägige Nutzung	100,00 €
Stundenweise Nutzung bis zu 3 Stunden	50,00 €

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Beleuchtung, Heizung und Wasser (Nebenkosten) abgegolten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ruhner Berge, den 02.12.2021.....

  
Buchholz  
Bürgermeister

